

# Information

## Hilfsmittel im Schulalltag – Was ist zu beachten? Brille, Zahnsperre, Hörgerät & Co.

Unter Hilfsmitteln versteht man alle ärztlich verordneten Gegenstände, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern bzw. ausgleichen.

Hierzu zählen unter anderem:

- Brille
- Hörgerät
- Zahnsperre
- Insulinpumpe
- Rollstuhl u. Ä.

Wenn Kinder im Alltag ein solches Hilfsmittel benötigen, sollten sie dieses in der Regel auch bei allen Aktivitäten in der Schule (z. B. beim Sportunterricht, bei Pausenhofspielen oder beim Toben) tragen.



Foto: DGUV/© Thomas Rodriguez

Die Entscheidung, ob das Kind das Hilfsmittel ständig tragen muss, liegt letztlich bei den Erziehungsberechtigten. Empfehlungen des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin sind dabei jedoch zu berücksichtigen. So sollten zum Beispiel stark sehbeeinträchtigte Kinder ihre Brille im Schulsport nicht absetzen, weil schlechtes Sehen auch ein Unfallrisiko ist.

Grundsätzlich sollen Hilfsmittel bei einem Unfall aber keine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen.

### Hilfsmittelschaden – was nun?

Wird das Hilfsmittel während des Aufenthalts in der Schule, auf dem Weg dorthin oder nach Hause beschädigt, so kann dies gesetzlich unfallversichert sein. Der Hilfsmittelschaden wird dem Gesundheitsschaden gleichgestellt.

In diesen Fällen übernimmt die Unfallkasse entweder die Reparaturkosten für ein beschädigtes Hilfsmittel oder – bei Verlust oder Zerstörung – die Kosten für ein neues Hilfsmittel. Dieses muss in Ausstattung, Funktion und Preis dem bisherigen Hilfsmittel entsprechen.

# Information

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz darf den Schaden jedoch nur ersetzen, wenn:

- das Hilfsmittel zum Unfallzeitpunkt bestimmungsgemäß getragen wurde und
- die Beschädigung durch ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis verursacht wurde.

## Was ist zu tun?

Ein Hilfsmittelschaden ist der Schulleitung oder im Schulsekretariat zu melden. Die Unfallkasse benötigt für eine schnelle Bearbeitung folgende Unterlagen:

- eine vollständig ausgefüllte Unfallanzeige
- die Originalrechnung des neuen Hilfsmittels bzw. der Reparatur des beschädigten Hilfsmittels
- eine Rechnungskopie des alten Hilfsmittels
- eine Bankverbindung (IBAN) für die etwaige Kostenerstattung

Die Einrichtung kann der Unfallkasse die Unterlagen zusammen mit der Unfallmeldung per EPoS übermitteln. Daneben hat die geschädigte Person auch die Möglichkeit, die Unterlagen im Nachgang zur Unfallmeldung digital über das [UV-Serviceportal](#) oder per Briefpost zu senden.

QR-Code zum UV-Serviceportal:



Foto: ©UK RLP

Ein sehr häufig genutztes Hilfsmittel ist die Brille. Hierzu noch einige Anmerkungen aus Präventions- und Leistungssicht.

## Welche Eigenschaften sollte eine schulsporttaugliche Brille haben?

- Die Fassung ist stabil und schwer zerbrechlich.
- Sie hat keine scharfen Kanten.
- Die Fassung sitzt fest am Kopf und hat einen guten Halt (z. B. durch Gespinstbügel).
- Die Gläser sind aus Kunststoff, splitter- und bruchfrei und haben keine scharfen Kanten.
- Die Nasenauflage ist weich.
- Die Brille schränkt das Gesichtsfeld und Blickfeld möglichst wenig ein.

In der Regel erfüllen die meisten handelsüblichen Brillen diese Anforderungen.

# Information

## **Was leistet die Unfallkasse bei einem Brillenschaden?**

Die Kosten der neuen Brillengläser werden grundsätzlich im Rahmen der nachgewiesenen Wiederherstellungskosten erstattet.

Für beschädigte oder zerstörte Brillen übernimmt die Unfallkasse die nachgewiesenen Reparatur- oder Neubeschaffungskosten auf der Basis der zum Unfallzeitpunkt aktuellen Preise. Für die Fassung gilt ein Höchstbetrag von derzeit 300 Euro.

Die Kostenerstattung für die Gläser orientiert sich an den Einzelpreisen der Leistungen (z. B. Fassung, Glas rechts/links, Tönung, Härtung).

Ein Sonderfall ist es, wenn eine Schülerin oder ein Schüler das Hilfsmittel erst als Folge eines Schulunfalls benötigt. Hier ist eine nachträgliche Kostenerstattung nicht möglich. In diesem Fall benötigt die Unfallkasse vor der Hilfsmittelversorgung einen Kostenvoranschlag mit einer Verordnung der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes.

## **Haben Sie Fragen?**

**Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Recht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen**

**Ihnen gerne weiter:**

**Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10**

**E-Mail: [anfragen@ukrlp.de](mailto:anfragen@ukrlp.de)**